ANLAGE 6A ZUM EVB-IT SYSTEMVERTRAG VERTRAG VOM [WIRD NACH ZUSCHLAGSERTEILUNG ERGÄNZT]

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFTRAGSVERARBEITUNG NACH ART. 28 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

zwischen

der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jens Schmidt,

im Folgenden **Auftraggeber** genannt,

und

[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

im Folgenden **Auftragnehmer** genannt,

im Folgenden (gemeinsam) auch **Vertragspartner** genannt,

Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die Pflichten der Vertragspartner zum Schutz personenbezogener Daten, die sich aus der in dem **EVB-IT Systemvertrag** vom **[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]** (nachfolgend **Hauptvertrag**) beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Die Vereinbarung findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder sonstige durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

(1) Der Gegenstand der Vereinbarung sowie die Art und der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus dem Hauptvertrag (EVB-IT Systemvertrag). Gegenstand des Hauptvertrags ist insbesondere die Erstellung eines Gesamtsystems nebst Systemservice. Diese Vereinbarung erstreckt sich auf sämtliche bestehenden und zukünftigen Auftragsverarbeitungen zwischen den Vertragspartnern.

(2) Die Dauer (Laufzeit) dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags. Es sei denn, aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben sich darüber hinausgehende Verpflichtungen.

(3) Die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung insgesamt oder von Teilen in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln oder genehmigte Verhaltensregeln).

§ 2 Arten der personenbezogenen Daten

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten Bestandteil der Auftragsverarbeitung nach dieser Vereinbarung:

- Personaldaten (insbesondere Benutzer- und Berechtigungsdaten der Beschäftigten, z. B. Name, Benutzerkennung, Berechtigungen),
- Kundenstammdaten,
- Kontodaten,
- Rechnungsdaten,
- Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail, Telefon),

,

- Messwerte, soweit diese personenbezogen sind,
- Zugriffs- und Protokolldaten (z.B. Anmeldungen, protokollierte Bedienhandlungen).

§ 3 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Auftragsverarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte,
- Endkunden der Auftraggeber,
- Dienstleister der Auftraggeber.

§ 4 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verantwortlich und weisungsbefugt.

(2) Weisungen werden zu Beginn der Auftragsverarbeitung vertraglich festgelegt und können vom Auftraggeber danach in Schrift- oder Textform an die vom Auftragnehmer bezeichneten Stellen durch einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

- Abteilungsleiter Netze - Strom
  Thorsten Sennhenn
  Stadtwerke Ratingen GmbH
  Sandstraße 36, 40878 Ratingen
  Telefon: 02102 485 185
  Mobil: 0152 062 038 48
  E-Mail: thorsten.sennhenn@stadtwerke-ratingen.de

  Teamleiter Netze - Strom - Netzführung, Sekundärtechnik
  Jan Maurmann
  Stadtwerke Ratingen GmbH
  Sandstraße 36, 40878 Ratingen
  Telefon: 02102 485 225
  Mobil: 0172 20 12 701
  E-Mail: jan.maurmann@stadtwerke-ratingen.de

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

(3) Weisungen, die in der Vereinbarung nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Schrift- oder Textform zu bestätigen.

(4) Ist der Auftragnehmer der Meinung, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen anwendbare Gesetze verstößt, so teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Umsetzung der Weisung solange auszusetzen, bis diese vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, Weisungen, Störungsmeldungen und Mitwirkungserklärungen und sonstige Rechte aus dieser Vereinbarung durch ein von ihm in Textform benanntes verbundenes Unternehmen im Namen und auf Rechnung abgeben zu lassen. Das benannte verbundene Unternehmen wird durch die Ausübung dieser Befugnisse weder Verantwortlicher im Sinne der DSGVO noch Partei dieser Vereinbarung; die Verantwortlichkeit und die Weisungsbefugnis verbleiben beim Auftraggeber.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der in dieser Vereinbarung oder dem dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis getroffenen Regelungen und nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall i. S. d. Art. 28 Abs. 3 lit. a) DS-GVO vor. In einem solchen Fall, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten für den Auftraggeber getrennt von sonstigen Datenbeständen und ausschließlich zur Erfüllung der ihm gegenüber dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Datenträger, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber benutzt werden, sind besonders zu kennzeichnen. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung dieser Datenträger werden durch den Auftragnehmer dokumentiert.

(3) Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze sowie dieser Vereinbarung bei der Ausführung der Auftragsverarbeitung. Er macht die bei der Auftragsverarbeitung eingesetzten Personen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeiten mit den für sie maßgebenden Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie dieser Vereinbarung vertraut und stellt sicher, dass die Daten ausschließlich gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer wird zudem die mit der Auftragsverarbeitung befassten Personen zur Vertraulichkeit verpflichten bzw. sicherstellen, dass diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 S. 2

lit. b) DS-GVO). Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht muss auch nach Beendigung der Auftragsverarbeitung fortbestehen.

(4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber betroffenen Personen aus Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der Pflichten aus Art. 32 bis 36 DS-GVO. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverarbeitungsverhältnis betroffene Personen oder Dritte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung des Auftraggebers erteilen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minimierung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Person und berät sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber.

(6) Der Auftragnehmer gewährleistet die Erfüllung seiner Pflichten aus Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO durch ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(7) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht personenbezogene Daten aus dem Auftragsverarbeitungsverhältnis nach Weisung des Auftraggebers oder schränkt deren Verarbeitung ein. Ist eine Löschung oder eine Einschränkung der Verarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien, soweit er vom Auftraggeber eine Weisung hierzu erhält. Andernfalls gibt er die Datenträger an den Auftraggeber zurück.

(8) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber in Schrift- oder Textform einen Ansprechpartner für alle bei der Durchführung dieser Vereinbarung auftretenden Fragen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Auftraggeber unverzüglich in Schrift- oder Textform mitzuteilen.

(9) Wird der Auftraggeber durch eine betroffene Person nach Art. 82 DS-GVO in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruchs im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Er wird den Auftraggeber zudem unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde informieren, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftraggeber ermittelt.

(10) Sämtliche personenbezogenen Daten sowie Datenträger und sonstige Materialien sind nach Beendigung dieser Vereinbarung auf Wahl des Auftraggebers diesem herauszugeben oder durch den Auftragnehmer zu löschen. Die Löschung ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er bei der Durchführung dieser Vereinbarung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten in der Auftragsverarbeitung Kenntnis erlangt.

(2) Wird der Auftragnehmer durch eine betroffene Person nach Art. 82 DS-GVO in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruchs im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

(3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner für alle bei der Durchführung dieser Vereinbarung auftretenden Fragen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Auftragnehmer unverzüglich in Schrift- oder Textform mitzuteilen.

§ 7 Nachweis der Einhaltung dieser Vereinbarung

(1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der Pflichten aus in dieser Vereinbarung mit geeigneten Mitteln nach.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Auftragsverarbeitung sowie in regelmäßigen Abständen von der Einhaltung der beim Auftragnehmer betroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Soweit er hierzu die Durchführung von Inspektionen (selbst oder durch einen von ihm beauftragten Prüfer) beabsichtigt, teilt er dies dem Auftragnehmer mit angemessener Vorlaufzeit mit. Inspektionen haben grundsätzlich zu den üblichen Geschäftszeiten und ohne Störung des Betriebsablaufs zu erfolgen. Soweit erforderlich, ist der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Prüfer verpflichtet, eine Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden des Auftragnehmers oder der eingerichteten technischen organisatorischen Maßnahmen abzugeben. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen beauftragten Prüfer ein Einspruchsrecht.

§ 8 Weitere Auftragsverarbeiter (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d) DS-GVO)

(1) Folgende Leistungen bzw. Teilleistungen bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber führt der Auftragnehmer unter Einschaltung der in Anlage A aufgeführten weiteren Auftragsverarbeiter durch. Vor jeder Hinzuziehung oder Änderung eines weiteren Auftragsverarbeiters ist der Auftragnehmer verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung zur Beauftragung eines weiteren Auftragsverarbeiters durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund verweigern.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, der den Auftraggeber zum Widerspruch berechtigt, und kann keine einvernehmliche Lösung zwischen den Vertragspartnern gefunden werden, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht dieser Vereinbarung gewährt.

(3) Nimmt der Auftragnehmer die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags dieselben Pflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart sind. Dabei müssen insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt. Der Vertrag wird in Schriftform geschlossen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Beauftragung eines weiteren Auftragsverarbeiters die Eignung der von dem weiteren Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen i. S. v. Art. 32 DS-GVO zu prüfen. Die relevanten Prüfungsunterlagen sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin zur Verfügung zu stellen.

(5) Eine Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern in Drittstaaten darf nur erfolgen, soweit die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind und der Auftraggeber über den Umstand informiert ist und dem zugestimmt hat. Der Auftragnehmer hat die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

(6) Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an den weiteren Auftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn der weiteren Auftragsverarbeiter die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(7) Eine weitere Unterbeauftragung durch den weiteren Auftragsverarbeiter ist nicht gestattet.

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren. Soweit der Auftraggeber den technischen und organisatorischen Maßnahmen zustimmt, werden diese Grundlage dieser Vereinbarung.

(2) Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den geltenden Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der zu verarbeitenden Daten des Auftraggebers treffen, die insbesondere den Anforderungen der Art. 28 Abs. 3 lit c, 32 DS-GVO i. V. m. Art. 5 Abs. 1, 2 DS-GVO genügen. Zu diesem Zweck trifft der Auftragnehmer technische und

organisatorische Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Anlage **[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]** zu dieser Vereinbarung.

(3) Solange das vertraglich vereinbarte Schutzniveau der personenbezogenen Daten nicht unterschritten wird, bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, Änderungen der getroffenen Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

(4) Wesentliche Änderungen der vom Auftragnehmer getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind dem Auftraggeber in Schrift- oder Textform mitzuteilen. Etwaige Korrespondenz zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Änderung der technischen und organisatorischen Maßnahme sind für die Dauer dieser Vereinbarung und nach Beendigung dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

(5) Das in der Anlage **[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]** zu dieser Vereinbarung beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung sowie Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird zwischen den Vertragspartnern als verbindlich festgelegt.

§ 10 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung dieser Vereinbarung

(1) Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftragsverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt und auf Wunsch des Auftraggebers verpflichtet, diese Unterlagen bei Vertragsende dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus die Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Für den Fall der Kündigung oder Beendigung der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, gleich aus welchen Rechtsgründen, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Übergangsdienstleistungen für den Auftraggeber zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übermittlung der personenbezogenen Daten an einen anderen Auftragnehmer redlich und schnellstmöglich Unterstützung zu leisten oder die Daten an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 11 Vergütung

Ein Anspruch auf Vergütung über das im Hauptvertrag vereinbarte Entgelt hinaus besteht nicht.

§ 12 Haftung und Schadenersatz

Die Vertragspartner haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung; im Verhältnis der Vertragspartner untereinander richtet sich die Haftung nach dem Hauptvertrag.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Für den Fall, dass die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Zusammenhang alle Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den personenbezogenen Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne der DS-GVO liegen.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, wobei auch die elektronische Form zulässig ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Anlage A [wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]: Weitere Auftragsverarbeiter

Anlage B [wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]: Technisch-organisatorische Maßnahmen [vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zu ergänzen; die nachfolgenden Mindestanforderungen müssen eingehalten werden]

1) Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

- Zutrittskontrolle

  Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z. B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;

- Zugangskontrolle

  Keine unbefugte Systembenutzung, z. B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

- Zugriffskontrolle

  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z. B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;

- Trennungskontrolle

  Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z. B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;

- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a) DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

  Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehen zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

2) Integrität (Art. 32 Abs.1 lit. b) DS-GVO)

- Weitergabekontrolle

  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Veränderung oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z. B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN),

elektronische Signatur;

- Eingabekontrolle

  Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z. B. Protokollierung, Dokumentenmanagement

3) Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle

  Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verluste, z. B.: Backup-Strategie (online/offline; on-Site/off-Site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;

  Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)

4) Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle

  Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO unter Beachtung der Regelung in § 9 der Anlage 6a Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO zum Hauptvertrag, z. B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen